

4. ^Liäden durch Auslaufen sind bei flüssigen Gütern zu den Bedingungen der Leckageklausel eingeschlossen.
5. Reißen und/oder Platzen von Säcken ist mitversichert zur Bedingung
  - a) bei Jutesäcken  
„frei von den ersten 5% Schaden, die ganze Partie eine Taxe“;
  - b) bei anderer Sackverpackung  
„frei von den ersten 10% Schaden, die ganze Partie eine Taxe“.
6. Eis- und Wintergefahren sind eingeschlossen.
7. Postsendungen:  
Briefe und Päckchen im Werte bis zu 100,— DM sind in die Versicherung eingeschlossen.  
Postpakete im Einzelwerte bis zu 1500,— DM können als gewöhnliche Pakete,  
über 1500,— bis 3000,— DM müssen als Wertpakete mit mindestens 100,— DM Wertangabe,  
über 3000,— DM müssen als versiegelte Wertpakete mit 10% Wertangabe  
versandt werden.

## § 5

(1) Die VEB und WB sind versichert gegen die Folgen:

- a) aus der gesetzlichen Betriebshaftpflicht,
- b) aus der gesetzlichen Kraftfahrhaftpflicht in dem im Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Umfange.

(2) Die Betriebs-Haftpflichtversicherung umfaßt jedes Schadenereignis bis zur Höhe von:

- 200 000,— DM für Personenschäden,
- 20 000,— DM für Sachschäden,
- 5 000,— DM für Vermögensschäden,

und zwar auch aus:

1. allen Nebenwagnissen, z. B. Anschlußgleisen, Kränen, Tierhaltung, Unterhaltung von Beherbergungs- und Gaststätten,
2. der vertraglichen Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht aus gemietetem und gepachtetem Grundbesitz,
3. Dienstwohnungen von Arbeitern und Angestellten,
4. betriebseigenen Sozialeinrichtungen (Badeanstalten, Erholungsheime usw.) gegenüber den Betriebsangehörigen,
5. den dienstlichen Obliegenheiten der Betriebsangehörigen,
6. dem Bestehen einer Sportabteilung, insbesondere aus der Überlassung von Räumen und Geräten, jedoch unter Ausschluß der gesetzlichen Haftpflicht der Sportabteilung als solcher und der persönlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder,
7. der Ausführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbrucharbeiten, Grabarbeiten) auf betriebseigenen Grundstücken als Bauherr oder Unternehmer, wenn ihre Kosten im Einzelfalle auf weniger als 2000,— DM zu veranschlagen sind,
8. Unterhaltung der auf dem Grundstück befindlichen Einstellräume, soweit sie zur Unterstellung betriebseigener Kraftfahrzeuge benutzt werden,

9. Ansprüchen gegen die mit der Verwaltung, Bedienung, Reinigung und Beleuchtung der Betriebsgrundstücke beauftragten Personen aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen,
10. der Garderobenhaftung für die von den Gästen der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (Bürgerliches Gesetzbuch § 688) — ausgenommen Fahrzeuge aller Art und deren Zubehör sowie Tiere — sowie wegen Abhandenkommens oder Beschädigung der von den Gästen der Beherbergungsbetriebe eingebrachten Sachen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 701 und 702). Die Versicherungssumme beträgt 500,— DM; sie stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung für alle Schäden dar, die einem Gast an ein und demselben Tage zustoßen.

(3) Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung umfaßt die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Halten der auf VEB oder WB zugelassenen Kraftfahrzeuge aller Art einschl. Anhänger, auch wenn diese mit dem Fahrzeug nicht verbunden sind, und aus der Beförderung von Personen auf Güterfahrzeugen gegen Entgelt für jedes Schadenereignis bis zur Höhe der in der Verordnung über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen festgesetzten Mindest-Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

## § 6

(1) Gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sind sämtliche Arbeiter und Angestellten der VEB und WB versichert. Unfälle auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstätte sind eingeschlossen.

(2) Die Entschädigung beträgt

im Todes- und im )eine Jahres-Bruttolohnsumme,  
Vollinvaliditätsfalle: j höchstens jedoch 10 000 DM.

(3) Bei Teilinvalidität erfolgt die Entschädigung unter Zugrundelegung der vorgenannten Summe nach den Unfall-Versicherungs-Bedingungen.

(4) Bei einer Teilinvalidität unter 50% erfolgt keine Entschädigung.

(5) Maßgebend ist der von der Sozialversicherungsanstalt festgesetzte Invaliditätsgrad.

(6) Leistungen aus der Sozialversicherung werden, nicht angerechnet.

## § 7

Die VEB und WB haben die gesetzlichen, polizeilichen, bisher vereinbarten und noch erforderlich werdenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen sowie alle Vorschriften, die der Schadenverhütung dienen, einzuhalten.

## § 8

Als Versicherungsanstalt im Sinne des § 2 des Gesetzes gilt die Versicherungsanstalt, in deren Gebiet die Leitung des VEB ihren Sitz hat.

Berlin, den 29. September 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister